Freistellung zur Pflege Angehöriger

Man muss zwei verschiedene Pflegezeiten differenzieren. Die Familienpflegezeit umfasst, bei einer Mindestwochenstundenarbeitszeit von 15 Stunden, eine 24-monatige Freistellung zur Pflege naher Angehöriger (Pflegegrad 1 bis 5).

Die Pflegezeit beträgt hingegen 6 Monate und gilt für zu pflegende Minderjährige naher Angehöriger und Angehöriger in der letzten, finalen Lebensphase.

Bei einer akuten Pflegebedürftigkeit können Arbeitnehmer*innen 10 Tage von der Arbeit fernbleiben um Pflege und Unterbringung zu organisieren. In diesem Fall kann der/die Arbeitnehmer*innen Pflegeunterstützungsgeld beantragen um die Lohnlücke zu schließen.

Für die Pflege von Angehörigen erhält man Rentenbeiträge in Höhe des reduzierten Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber und von der Pflegekasse. Auch hier gilt ein besonderer Kündigungsschutz.

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/leistungen-der-pflege/vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf.html